

Widerspruch gegen eine EU-Marke

Widerspruchsfrist

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens werden alle Anmeldungen von EU-Marken zu Widerspruchszwecken im Markenblatt des Markenamts der Europäischen Union (EUTMO) veröffentlicht. Das Trade Mark Journal wird online auf der EUTMO-Website veröffentlicht und erscheint mehrmals in der Woche, außer an nationalen Feiertagen.

Gegen eine EUTM-Anmeldung kann drei Monate lang ab dem Datum der Veröffentlichung der Anmeldung Widerspruch eingelegt werden.

Sobald die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, kann die Widerspruchsfrist nicht mehr verlängert werden.

Begründung des Widerspruchs und Einreichung von Anmerkungen in der Erwiderung

Um einen Widerspruch einzulegen, muss der Widersprechende eine Widerspruchsbegründung einreichen und die offizielle Widerspruchsgebühr entrichten. Der Widersprechende muss in diesem Stadium des Verfahrens keine Beweise zur Stützung des Widerspruchs einreichen.

Widersprüche können nicht auf so genannte absolute Widerspruchsgründe gestützt werden, z. B. dass die betreffende Marke nicht unterscheidungskräftig ist. Es ist jedoch möglich, Bemerkungen zu solchen Gründen einzureichen (im Wesentlichen um der Behörde Beweise dafür zu liefern, warum der Antrag nicht hätte angenommen werden dürfen), und ein Antrag auf Nichtigkeit kann aus solchen Gründen gestellt werden, sobald der Antrag registriert ist.

Gegen eine EU-Markenanmeldung kann auf der Grundlage relativer Widerspruchsgründe Widerspruch eingelegt werden, z. B. wenn die betreffende Marke mit einer bestehenden Anmeldung oder Eintragung oder mit älteren Rechten des allgemeinen Rechts kollidiert.

Sobald der Widerspruch eingereicht ist, wird er auf seine Zulässigkeit geprüft, was im Wesentlichen eine Prüfung der Formalitäten ist.

Dann beginnt eine Bedenkzeit von zwei Monaten. Wenn der Widerspruch innerhalb der Zweimonatsfrist erledigt wird, kann der Widersprechende die offizielle Widerspruchsgebühr zurückerstattet bekommen. Die Bedenkzeit kann um einen weiteren Zeitraum von zweiundzwanzig Monaten verlängert werden, wenn beide Parteien zustimmen. Während der verlängerten Bedenkzeit kann eine der Parteien die Frist jederzeit beenden und das Verfahren wird fortgesetzt. Nach Ablauf der Bedenkzeit hat der Widersprechende zwei Monate Zeit, um seine Argumente und Beweise zur Stützung des Widerspruchs einzureichen.

Der Antragsteller hat dann zwei Monate Zeit, um auf den Widerspruch zu antworten. Bei Markenregistrierungen, die als Widerspruchsgrund verwendet werden und bei denen seit der Eintragung mehr als fünf Jahre vergangen sind, kann der Antragsteller einen Benutzungsnachweis verlangen, der belegt, dass die von der Eintragung erfasste Marke immer noch benutzt wird.

Verwendungsnachweis

Dem Widersprechenden wird eine weitere Frist von zwei Monaten eingeräumt, um auf das Vorbringen der Anmelderin zu antworten.

Zu diesem Zeitpunkt obliegt es dem Widersprechenden, den Nachweis der Benutzung von Markeneintragungen zu erbringen, für die der Antragssteller einen Benutzungsnachweis beantragt hat. Wenn für keine der von der Eintragung erfassten Waren und Dienstleistungen ein Benutzungsnachweis erbracht werden kann, wird der Widerspruch zurückgewiesen. Wenn nur ein teilweiser Nachweis der Benutzung vorgelegt werden kann, wird der Umfang dieses Widerspruchsgrundes entsprechend eingeschränkt. Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen und Beweisen kann verlängert werden.

Entscheidung und Einsprüche

Sobald die Beweisrunden abgeschlossen sind, wird die EUTMO eine Entscheidung über den Einspruch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen treffen. Bei EUTM-Einsprüchen finden in der Regel keine mündlichen Anhörungen statt. Der gewinnenden Partei werden in der Regel die Kosten auferlegt, aber es ist unwahrscheinlich, dass dies alle Kosten des Verfahrens abdeckt.

Eine Entscheidung kann entweder bei den Beschwerdekammern der EUTMO und anschließend bei den Gerichten angefochten werden.

Wie kann HGF helfen?

Wir verfügen über umfangreiche Erfahrung in der Verfolgung und Verteidigung von Markenwidersprüchen. Wir übernehmen gerne die Verantwortung für Markenmeldungen, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, und bieten eine kostengünstige Beratung.